

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 13

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Taktik nach der für die Königl. Preussischen Kriegsschulen vorgeschriebenen genetischen Skizze, ausgearbeitet von H. Perinjonius, Hauptmann und Kompagnie-Chef im 3ten Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 50. Dritte verbesserte Auflage. Berlin, Ernst Siegfried Mittler und Sohn.

Dieses ausgezeichnete Buch ist in den preussischen Kriegsschulen als Lehrbuch eingeführt. Wer sich durch eine etwas trockene Darstellungsweise nicht abschrecken läßt, dem kann das Werk des Herrn Perinjonius bestens anempfohlen werden.

Die Mitrailleuse. Für Militärs und Nichtmilitärs populär bearbeitet von Hilder, Hauptmann und Batterie-Kommandeur im ostpreussischen Feldartillerie-Regiment Nr. 1. Mit einer lithographirten Tafel. Danzig, 1870. L. Sauerländische Buchhandlung, A. Scheinert.

Die kleine Schrift enthält eine leicht faßliche Beschreibung des Mechanismus der in der französischen Armee eingeführten Mitrailleuse, nebst einigen Bemerkungen über ihre Wirkung und Anwendung.

Im Lager der Franzosen. Bericht eines Augenzeugen über den Krieg in Frankreich 1870 von Carl Albani. Leipzig, Wien und Teschen. Verlag von Karl Prohaska. 8 Lieferungen à 5 Sgr. 1871.

Unter den bis jetzt erschienenen Darstellungen der Kriegsergebnisse in Frankreich verdient die vorliegende werthvolle Arbeit besondere Beachtung. Dieselbe ist in historischer, politischer und militärischer Beziehung gleich interessant. Sie empfiehlt sich durch eine leichte und gefällige Darstellungsweise und enthält viele wesentliche Einzelheiten, die für den Militär von Wichtigkeit sind. Der pseudonyme Verfasser (es ist Herr Bancalari, Oberlieutenant im österreichischen Generalstab) hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Ereignisse, deren Augenzeuge er war, objektiv zu beurtheilen. Der Tüchtigkeit der deutschen Heere und ihrer Führung zollt der Herr Verfasser alle Anerkennung, doch auch den Anstrengungen der Franzosen zollt er seine Bewunderung und sagt: „Wir werden eine von den Siegern vernachlässigte Pflicht üben: Das Unglück zu ehren und die unterliegende Tüchtigkeit nicht geringer zu schätzen als die der Sieger.“ — Bei Beurtheilung der Operationen legt der Herr Verfasser einen scharfen, militärisch geübten Blick an den Tag, und enthüllt viele wesentliche Einzelheiten, die für den Militär von Wichtigkeit sind. Die Erzählung reicht bis Ende September. Ueber den weiteren Verlauf des Feldzuges wird der Herr Verfasser unter dem Titel: „Der Volkskrieg in Frankreich“ in gedrängter Kürze und in wenigen Heften eine Fortsetzung erscheinen lassen. — Wir wollen es nicht unterlassen, die Arbeit unsern Kameraden bestens anzuempfehlen.

Entwurf eines neuen Exercier-Reglements der Infanterie, nebst kurzer Anleitung zur Ausbildung derselben, basirt auf die Erfindungen und Ideen der Neuzeit von v. Wedelstädt, Major a. D. Leipzig. Verlag von Otto Wigand. 1870.

Das gegenwärtige preussische Exercier-Reglement ruht zum großen Theil auf den Grundsätzen und Gedanken des letzten Jahrhunderts. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, dasselbe sollte durch ein völlig neues ersetzt werden, in welchem die Prinzipien und Ideen der Gegenwart zur vollen Durchbildung und Geltung kommen. Es taue nicht, ein altes Kleid mit neuen Flickern zu versehen. — Die Kompagnie wird in dem Entwurf als taktische Einheit angenommen. Die Formationen werden in Rendezvousstellungen, Marsch- und Gefechtsformationen, die Aufstellung zum Massenfeuer, zum Angriff und zur Vertheidigung gegen Kavallerie unterschieden. Ein eigener Abschnitt ist dem Tiraillement gewidmet, ein anderer der Benützung des Schanzzeuges. Das Regiment soll in seiner jetzigen Zusammensetzung verbleiben, doch wird für dasselbe ein anderes Exercier-Reglement vorgeschlagen. — Was über die Ausbildung des einzelnen Mannes, der Kompagnie und des Regiments gesagt wird, dürfte für die Instruktoren von besonderem Interesse sein.

Kavalleristische Mosaiken. Von L. v. Besser, Rgl. Pr. Generalmajor a. D. Berlin, 1870. Carl Dunkers Verlag.

In dieser kleinen Schrift finden wir einige Bemerkungen über das Berliner Kadetten-Reitinstitut, den Remonte-Ankauf, die Pferdebeurtheilung, das Brigade-Exercieren, die Attaquen in der Inversion, die preussischen Garnisonsverhältnisse, und die Springarten und Wettrennen. — Da der Herr Verfasser ausschließlich die preussischen Militär-Einrichtungen im Auge hat, und bloß eine Anregung zu Aenderungen in einzelnen Zweigen geben will, so ist die Schrift für uns werthlos.

Remonte und Augmentation. Alphabetisch geordnete Sammlung von Pferdenamen. Celle. Schulze'sche Buchhandlung.

Studien und Glossen zur Tagesgeschichte von Dr. Anton Philipp von Segeffer. Ende des Kaiserreiches. In Kommission bei Gebhardt in Luzern. 1871.

In den bisher von Zeit zu Zeit erschienenen Broschüren des Herrn Segeffer haben wir immer eine glänzende Scharfart und eine bestimmte, leicht verständliche Darstellungsweise gefunden. Seine Arbeiten tragen den Stempel des Genies und zeugen ebenso sehr von der Gelehrsamkeit als dem Scharfsinn und staatsmännischen Blick des Herrn Verfassers. — Mit den politischen Ansichten desselben mag man oft nicht einverstanden sein, doch seinen Arbeiten (als Geistesprodukten) kann selbst der Gegner die Anerkennung nicht versagen. Den politischen Theil der vorliegenden Broschüre lassen wir unberührt;

doch bei Beurtheilung der großen strategischen Operationen legt der Herr Verfasser eine militärische Urtheilskraft an den Tag, die dem Fachmann zur Ehre gereichen würde, und die uns den Beweis liefert, daß derselbe den großen Lehrmeister der Kriegskunst, den General von Clausewitz (den er auch einmal zitiert) mit großem Nutzen studirt hat. — Die vorliegende Arbeit ist nicht nur für den Politiker und Staatsmann, sondern auch für den Militär sehr interessant, weshalb wir es nicht unterlassen wollen, die Herren Offiziere auf dieselbe aufmerksam zu machen.

Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements.

(23. März.) Das eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen hienüt zur Kenntniß zu bringen, daß für das Jahr 1871 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabfolgen sind.

Für jede Infanteriekompanie des Auszuges und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat, (§ 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 6 Quadratfuß mit eingezeichneter Mannesfigur für das Einzelfeuer und Scheiben von 6 Fuß Höhe und 18 Fuß Breite für die Massenfeuer.

Ueber das Ergebnis der Uebungen wünschen wir mittelst der beigelegten Formulare einen genauen Bericht.

Die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge wird durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen, sobald dieser Bericht eingelangt sein wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

(23. März.) Der schweizerische Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 22. dieß das unterzeichnete Departement ermächtigt, bezüglich des Durchpasses französischer Kriegsgefangener aus Deutschland durch die Schweiz nach ihrer Heimath, an die Militär- und Polizeibehörden der Kantone folgende Weisungen zu erlassen:

1. Französische Kriegsgefangene, welche sich bei einer schweizerischen Eingangsstation in solcher Anzahl einfinden, daß dieselben nicht mit den regelmäßigen Eisenbahnzügen sofort weiter befördert werden können, oder deren Durchmarsch auf den Landstraßen-besondere polizeiliche Maßregeln erfordern würden, sind über die Grenze zurückzuweisen.

2. Der Durchpaß einzelner Militärs oder kleinerer Truppen wird nur gestattet, wenn die Einzelnen entweder bei der Eingangsstation sich sofort mit einem Eisenbahnbillet bis zur Ausgangsstation versehen, oder sich über den Besitz von Subsistenzmitteln ausweisen, die hinlänglich Gewähr bieten, daß sie während des Aufenthaltes in der Schweiz der öffentlichen Wohlfährigkeit nicht zur Last fallen werden.

Das Departement beehrt sich, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, mit der Einladung, für die Vollziehung dieser Weisungen die nöthigen Anordnungen treffen zu wollen.

(24. März.) Nach dem Schultableau soll vom 16. April bis 6. Mai auf dem Waffenplatz Thun ein Cadres-Bataillon besammelt werden.

Die Einberufung dieses Cadres-Bataillons hat den Zweck, einen größeren Truppenkörper mit dem Repettirgewehr zu üben und Versuche mit dem Entwurf der neuen Manövrir-Anleitung zu machen.

Diese Uebung tritt an die Stelle der dießjährigen Instruktoren- und Schießschulen.

Das Kommando ist dem Oberinstruktor der Infanterie, Hrn. eidg. Oberst Hoffstetter, übertragen.

Die einzelnen Kantone haben folgende Detachements in diese Schule zu senden:

Kantone.	Major.	Quartiermeister.	Adjutant.	Hauptmann.	Unterlieutenants.	Fourier.	Korporale.	Trompeter.	Lambert.	Frater.	Total.
Zürich	1	—	1	2	1	56	—	—	—	—	61
Bern	1	1	2*)	4**)	—	118	—	—	—	—	127
Luzern	—	—	1	2	—	35	—	—	—	—	39
Uri	—	—	1	2	—	5	—	—	—	—	8
Schwyz	—	—	1	2	—	12	—	—	—	—	16
Obwalden	—	—	1	1	—	4	—	—	—	—	7
Nidwalden	—	—	—	1	—	3	—	—	—	—	5
Glarus	—	—	1	2	—	7	—	—	—	1	11
Zug	—	—	1	1	—	5	—	—	—	—	8
Freiburg	1	—	1	2	—	32	—	—	—	1	37
Solothurn	—	—	1	2	—	19	—	—	—	1	23
Baselstadt	1	—	1	1	—	8	7	—	—	—	18
Baselst. Land	—	—	1	2	—	12	—	—	—	1	16
Schaffhausen	—	—	1	2	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell A.-R.	—	—	1	1	—	13	—	—	—	—	16
Appenzell J.-R.	—	—	1	1	—	5	—	—	—	1	8
St. Gallen	1	—	1	2	—	42	—	—	—	—	47
Graubünden	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Nargau	—	—	1	2	—	47	—	—	—	—	50
Thurgau	—	—	1	2	—	21	—	—	—	—	25
Tessin	—	—	1	3	—	36	—	—	—	1	42
Vaud	1	1	1	2	—	54	—	—	—	—	61
Valais	—	—	1	3	—	25	—	—	—	—	30
Neuchâtel	—	—	2	2	—	23	—	—	—	1	28
Genève	—	—	1	2	—	1	18	—	—	—	23
Summe	6	2	624	48	—	6634	7	7	7	747	

Für die Wahl obiger Cadres ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Die Stabsoffiziere (Majore) werden den betreffenden Kantonen namentlich bezeichnet werden.
2. Statt Hauptleuten können auch solche Oberlieutenants gesendet werden, welche sich zur Beförderung eignen.
3. Es ist wünschbar, daß solche Unterlieutenants beordert werden, welche die eidg. Offizierschule noch zu passieren haben.
4. Als Fouriere müssen durchaus erprobte Leute berufen werden.
5. Die Korporale sind wie folgt auf die verschiedenen taktischen Einheiten der Infanterie zu vertheilen.

a) Deutsch sprechende Truppen. Von jedem deutsch sprechenden Bataillon des Auszuges sind 7, von jedem Halbbataillon des Auszuges 5, von jeder Einzelkompanie des Auszuges 3 Korporale zu beordern.

b) Französisch und italienisch sprechende Truppen. Von jedem Bataillon des Auszuges sind 9, vom Halbbataillon Freiburg 5 und von der Einzelkompanie Neuchâtel ebenfalls 5 Korporale zu stellen.

Statt der Korporale wird es gestattet, tüchtige, zu Unteroffizieren sich eignende Soldaten zu beordern.

Die einzelnen Detachements haben den 15. April, Nachmittags 4 Uhr, sich in der neuen Kaserne in Thun zu melden und werden den 7. Mai Morgens wieder entlassen.

Offiziere sowohl als Unteroffiziere, resp. Soldaten, mit Ausnahme der Stabsoffiziere, der Quartiermeister und Fouriere, sind mit je einem Repettirgewehr und einer Patronentasche zu versehen.

Eidgenossenschaft.

(Grenzbesetzung im Jahre 1871.) Kurze Uebersicht der Marschroute der Zien Jägerkompanie vom Bataillon 34 Zürich.

18. Januar, Einrücken in Zürich.

19. " Organisirung und Fassungen.

*) Davon 1 französischer Junge.

**) Davon 2 französischer Junge.